

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 532/72 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ruth V [REDACTED] - E [REDACTED] geb. R [REDACTED],
W [REDACTED], V [REDACTED]-Straße 6,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 14. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht stellt fest, eine phobische Angstneurose der Klägerin mit vegetativer Begleitsymptomatik sei als anlagebedingtes Leiden durch die Verfolgung wesentlich mitverursacht worden. Diese wesentliche Mitverursachung dauere noch an. Der Leidenszustand verursaache aber seit seinem Auftreten eine Erwerbsminderung von durchschnittlich allenfalls 20 %. Die Leistungsfähigkeit der Klägerin im Erwerbsleben sei nicht so stark beeinträchtigt, daß eine Minderung der Erwerbsfähigkeit in rentenberechtigender Höhe von 25 % angenommen werden könne. Das habe entgegen der Beurteilung durch den H. [REDACTED] Sachverständigen Dr. Avenarius auch das Gutachten der Universitätsnervenklinik in F. [REDACTED] ergeben.

266

- 3 -

Diese Beurteilung beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Befunde und Gutachten. Sie wirft keine Rechtsfragen auf. Die Beanstandungen des Verfahrens des Berufungsgerichts können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mai

Portmann

